

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1922**

36 (16.6.1922)

# Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 36

Karlsruhe, den 16. Juni

1922

## Inhalt:

Nr. 194. Vorübergehende Einstellung von Arbeitern.  
Nr. 195. Abschlagszahlungen für Angestellte.

Nr. 196. Umsatzsteuer.  
Personalmeldungen.

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 194. Vorübergehende Einstellung von Arbeitern.

(A 8. Zb 104.)

Anlässlich einer Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß wurde von einer Partei geltend gemacht, daß die Weiterbeschäftigung eines vorübergehend nur für bestimmte Zeitdauer eingestellten Arbeiters nach Beendigung der bestimmten Arbeit, für die er eingestellt war, das Dienstverhältnis dieses Arbeiters nach § 625 des B.G.B. auf unbestimmte Zeit verlängere, wenn nicht mit dem Arbeiter ein neuer ebenfalls zeitlich begrenzter Arbeitsvertrag ausdrücklich abgeschlossen wurde.

Damit von der vorübergehenden Weiterverwendung eines für eine bestimmte Arbeit oder für einen begrenzten Zeitraum eingestellten Arbeiters nach Beendigung dieser Arbeit oder nach Ablauf dieses Zeitraums von dem Arbeiter ein Anspruch auf dauernde Beibehaltung nicht abgeleitet werden kann, ist in derartigen Fällen künftighin mit dem betreffenden Arbeiter rechtzeitig ein neuer, tunlichst schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, der eine kurzfristige Kündigungsfrist erneut vorsieht.

(A 7. Zb 77.)

#### Nr. 195. Abschlagszahlungen für Angestellte.

In der Verfügung Nr. 177 im Amtsblatt 31/1922 erhält die Ziffer II folgende Fassung: „Die Dienststellen weisen die monatlichen Abschlagszahlungen für die Angestellten mit besonderer, für einen längeren Zeitraum anzulegender Zahlungsliste zur Zahlung und vorläufigen Verrechnung durch die Stationskassen an und setzen die Abschlagszahlungen in der Besoldungsliste und im Gehaltsbuch bei den Abzügen der Stationskasse in Spalte 12 bzw. D. 12 ein.“ Die Verfügung Nr. 177 ist entsprechend zu berichtigen.

### C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

#### Nr. 196. Umsatzsteuer.

(C 34 a. Mat 51. Nr. M 559.)

1. Im Anschluß an die Verfügung Nr. 152 — C 34 a. Mat 51. Nr. M 446 —, Amtsblatt 27/1922, wird folgender weiterer Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers bekanntgegeben:

Nach Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. April 1922 — Reichsgesetzblatt S. 373/8 —, betreffend Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919, findet § 46 Absatz 5 des abgeänderten Gesetzes entsprechende Anwendung. Hiernach muß bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 1922 — dem Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes — abgeschlossen sind, der Abnehmer dem Lieferer mangels abweichender Vereinbarung den Mehrbetrag der Umsatzsteuer, der sich nach dem neuen Gesetz gegenüber den früheren Steuerfällen ergibt, erstatten, wenn Entgelte nach dem 1. Januar 1922 zu entrichten sind.

Im Gegensatz hierzu bestimmt § 209 a(1) der Verordnung wegen Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 6. Mai 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 189 und 208 —, daß § 46 Absatz 5 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 auch auf Lieferungen aus Verträgen Anwendung zu finden habe, die vor der Verkündung des neuen Gesetzes, also vor dem 20. April d. J. abgeschlossen sind.

Wahrscheinlich wird die letztere Vorschrift, soweit sie sich auf Verträge bezieht, die nach dem 31. Dezember 1921 abgeschlossen sind, gegenüber der unzweideutigen Fassung des Abänderungsgesetzes nicht aufrechterhalten werden können. Jedenfalls sind zunächst bei Abwicklung derartiger Verträge Ansprüche der Leistungsberechtigten auf Erhöhung des Entgelts um  $2 - 1\frac{1}{2} = \frac{1}{2}$  v. H. abzulehnen. Sollte im Prozeßverfahren eine die Ausführungsvorschrift aufrechterhaltende Entscheidung getroffen werden, so ersuche ich um gefälligen Bericht unter Anschluß einer Abschrift des entscheidenden Urteils.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat seine endgültige Stellungnahme von der gerichtlichen Entscheidung der Frage abhängig gemacht.

2. Für eine Lieferung oder Leistung, die nach dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 steuerfrei war oder einem niedrigeren Satze unterlag, ist für die Höhe des Umsatzsteuerfalles nur dann das neue Gesetz maßgebend, wenn sowohl die Vereinnahmung des Entgeltes als auch die Lieferung oder Leistung nach dem 31. Dezember 1921 liegen.

3. Die Vorschrift der vorstehenden Ziffer 2 tritt mit dem 1. Dezember 1922 außer Kraft.

4. Bei Absatz 4 der Verfügung Nr. 152 im Amtsblatt 27/1922 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

Keine Beilage.

5. Nach § 3 des Umsatzsteuergesetzes sind Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände hinsichtlich der Erlöse aus Wasser, Gas und Elektrizität umsatzsteuerfrei. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich auch auf die Erlöse der Eisenbahn aus Wasser, Gas und Elektrizität, die die Eisenbahn aus solchen Werken bezieht und an Dritte abgibt. Auch beim Bezug von Privatunternehmungen sind die Erlöse der Eisenbahnverwaltung aus Abgaben an Dritte umsatzsteuerfrei; umsatzsteuerpflichtig ist in diesem Falle nur die erste Lieferin (Privatfirma). Die Eisenbahnverwaltung hat also für die Erlöse aus Wasser, Gas und elektrischem Strom in keinem Fall Umsatzsteuer zu entrichten.

In Ziffer 2 der Verfügung Nr. Km 1, Nachrichtenblatt 87/1918, Abteilung II, Ifd. Nr. 8, hat die Erläuterung bei § 25 zu lauten:

„ausgenommen Erlöse aus Wasser, Gas und elektrischem Strom“.

Der übrige Wortlaut ist zu streichen.

### Personalnachrichten.

**Planmäßig angestellt:** Hilfsweichenwärter Karl Huber als Weichenwärter in Bruchsal; Karl Fleig in Basel als Wagenmeister; die ap. techn. Eisenbahnersekretäre Heinrich Göggel in Landau; Albert Briz in Basel; Max Guttinger, Albert Schmidt, Heinrich Bangert und Karl Kappel in Karlsruhe; Franz Kohler und Josef Probst in Offenburg; Heinrich Heß in Forbach; Stefan Haag in Oppenau; Oskar Seyboth in Mannheim; Karl Trunkenholz in Neustadt i. Schw.; Heinrich Ganz in Bretten.

**Berufen:** Lokomotivführer Georg Richter von Mannheim nach Baden-Dos; Reservelokomotivführer Friedrich Graf von Singen nach Neckarelz; Regierungsrat Krehmer in Heidelberg als Vorstand des Zentralbüros der Egd nach Karlsruhe; Lokomotivoberheizer Eduard Spies von Karlsruhe nach Mannheim.

**Zurückgekehrt:** Oberweichenwärter Isak Großhans in Hockenheim; Eisenbahnschaffner Konrad Rudolph in Mannheim; Eisenbahnerschaffner Johann Sutter in Karlsruhe; Eisenbahnerschaffner Jakob Schuhmacher in Mannheim; Lademeister Erhard Speicher in Basel; Eisenbahninspektor Josef Amberg in Emmendingen auf 1. August 1922; Eisenbahninspektor Adolf Horn in Heidelberg auf 1. September 1922.

**Entlassen:** Adam Kühnle aus Hasmersheim, zuletzt Bahnhofwächter beim Güteramt Mannheim; Heinrich Hagedorn aus Weisbach, Amt Eberbach, und Karl Speckert aus Mudau, Amt Buchen, beide zuletzt Güterarbeiter beim Güteramt Mannheim; Wilhelm Schaufelberger aus Weingarten, zuletzt Eilgutarbeiter beim Stationsamt Karlsruhe; Andreas Hamalefer aus Dillingen a. Donau, zuletzt Bahnarbeiter beim Bahnbetriebswerk Heidelberg; Friedrich Vogt aus Reibnitz, Kreis Hirschberg (Schlesien), zuletzt Magazinarbeiter beim Magazinsamt IV Karlsruhe; Karl Börner aus Altlussheim, zuletzt Bahnarbeiter bei der Bahnmeisterei I Mannheim; Luise Wittich aus Plankstadt, zuletzt Putzfrau beim Stationsamt Heidelberg Hbf; Hermann Sturm aus Keilingen, Amt Schwetzingen, zuletzt Bahnarbeiter bei der Bahnmeisterei II Mannheim; Philipp Hemmerich aus Eppelheim, zuletzt Feuermann beim Bahnbetriebswerk Mannheim Abf; Wilhelm Jäger aus Kürzell, zuletzt Lokomotivführeranwärter beim Bahnbetriebswerk Freiburg Pbf; Rangiermeister Karl Dörich in Karlsruhe Abf.

**Gestorben:** Eisenbahninspektor August Schlageter in Karlsruhe am 20. Mai 1922; Eisenbahnsekretär Karl Fedel in Rehl am 3. Juni 1922.